

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 19.

Freitag, den 10. Mai 1867.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Einführung einer Armee-Uniform für verabschiedete Unterofficiere und Soldaten betreffend.

Se. Majestät der König haben geruht, um der Armee erneut ein Zeichen der Allerhöchsten Guld und Gnade zu gewähren, Unteroffizieren und Soldaten unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Auszeichnung zu verleihen, auch nach ihrer Verabschiedung aus der Armee eine Armee-Uniform forttragen zu dürfen und dieselben so in bleibender und sichtbarer Weise zu ehren und in Verbindung mit der Armee zu erhalten. Auf Allerhöchsten Befehl sind zum Tragen der Armee-Uniform aus dem Stande der Unterofficiere und Soldaten berechtigt: a) ein jeder vor dem Feinde invalid Gewordene und in Folge dessen mit oder ohne Pension Entlassene, b) die Veteranen aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 und aus früheren Feldzügen, c) ein jeder nach zwanzigjähriger Dienstzeit aus der Armee, sei dies nun mit oder ohne Pension, aber mit Ehren Ausgeschiedene. Diese Armee-Uniform besteht in dunkelblauem, zweireihigem Ueberrock mit 12 gelben Knöpfen, rothem Stehragen und blauen und roth paspoirten Achselklappen und Aufschlägen, ganz nach Schnitt der Offiziers-Ueberrocke; für Unterofficiere mit der entsprechenden Distinction am Kragen resp. an den Aufschlägen. Schwarzgraue Hosen mit rothem Paspoil und biane Schirmmütze mit rothem Streifen und mit Cocarde. Eine Waffe haben die zum Tragen dieser Armee-Uniform Berechtigten nicht zu führen. Mit dem Verbüßen einer Strafe wegen ehrenrührigen Vergehens entfällt übrigens die Auszeichnung, die Armee-Uniform weiter zu tragen. Die nach vorstehenden Bestimmungen zum Tragen der Armee-Uniform Berechtigten, welche von der ihnen zugestanden Auszeichnung Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben ihre Anmeldungen bei der 1. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums anzubringen und ihrem Gesuche ihren Militär-Abschied, sowie ein Zeugniß der Ortsbehörde über ihr Verhalten seit der Verabschiedung aus dem Militärdienste beizufügen.

Dresden, am 1. Mai 1867.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m.
von Fabrice.

U m s a u.

Die Conferenz ist in London am 7. Mai zusammengesetzt; sie hält ihre Sitzungen in demselben Saale, wo vor 3 Jahren über Schleswig-Holstein verhandelt wurde. Vertreten sind außer den 5 Großmächten noch Italien, Holland, Belgien und Luxemburg. Es verlautet, daß die Gesandten durchweg der Ansicht sind, die Unabhängigkeit Luxemburgs müsse unter europäische Garantie gestellt

werden, ehe die Preußen herausgehen. Nur England soll wenig Lust zeigen, eine solche Garantie zu geben, weil es fürchtet, früher oder später dadurch in einen Krieg mit Frankreich verwickelt zu werden. Man glaubt, daß die Conferenz in drei Sitzungen zum Ziele kommen werde. — Die Stadt Luxemburg hat sich an ihren Fürsten gewandt und flehentlich gebeten, Alles beim Alten zu lassen. Sie habe sich zwar sehr gefreut, von Deutschland los zu kommen, wenn man aber das Land neutral